

Grundlagen für das Inverkehrbringen/Nutzung von technischen Arbeitsmitteln

- Dipl.-Ing. Helmut Heming, Niedersächsisches
Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit,
Referat Arbeitsschutz, technischer
Verbraucherschutz

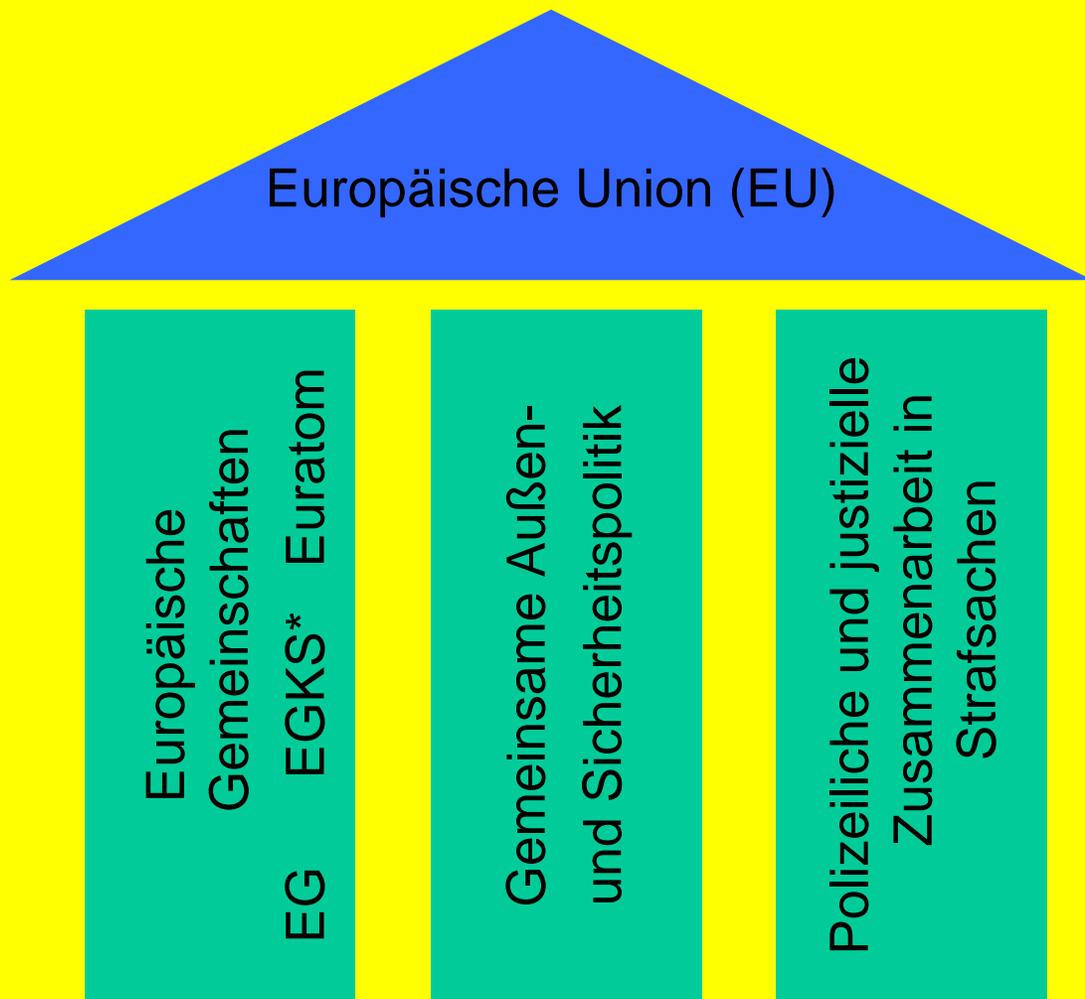
Inhalt

- Rechtsgrundlagen Inverkehrbringen
- Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich
- Rechtsgrundlagen Betrieb
- Mögliche Rechtsfolgen nicht normkonformen Handelns



Die drei Säulen der Europäischen Union

Die drei Säulen der EU

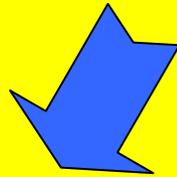


Heming MS

* Der EGKS-Vertrag ist im Jahr 2002 ausgelaufen.



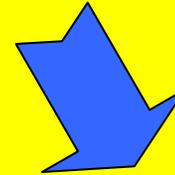
Die Quellen des Gemeinschaftsrechts



Primäres Gemeinschaftsrecht

Die Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften; die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza

- Die vom EuGH entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze
- Die Prinzipien des EuGH zur Sicherung des Gemeinschaftsrechts



Sekundäres Gemeinschaftsrecht

Die Rechtsakte der EU gemäß Art. 249 EGV:

- Verordnungen (VO)
 - Richtlinien (RL)
 - Entscheidungen / Beschlüsse
 - Empfehlungen und Stellungnahmen

Die Rechtsordnung
der EU

Richtlinien nach Artikel 95

- **regeln das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten und Anlagen bis zur Inbetriebnahme**
- **enthalten alle grundlegenden Sicherheitsanforderungen**
- **bieten der Behörde erweiterte Eingriffsmöglichkeiten , z. B.**
 - **Beschränkung/ Verhinderung der Inbetriebnahme von Produkten,**
 - **Verbot des Inverkehrbringens****werden.**
- **Verlangen obligatorisch die Kennzeichnung der Geräte mit dem CE-Zeichen durch den Hersteller**
- **Formal vote (Schutzklauselverfahren)**
- **geben den Normen eine neue Bedeutung**

Voraussetzungen für harmonisierte Normen im Sinne der Neuen Konzeption“

- **Mandat der Europäischen Kommission**
- **Ratifizierung durch Europäische Normungsorganisationen (CEN/CENELEC)**

Voraussetzungen für die Konformitätsvermutung

- **harmonisierte Norm**
- **Umsetzung der Norm in mindestens einem Mitgliedstaat**
- **Fundstellenveröffentlichung der Norm im Amtsblatt der EG**

Artikel 137 EWG-Vertrag

- **„Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.**
- **Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.“**

**Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ;
Amtsblatt Nr. L 183 vom 29/06/1989 S. 1 - 8**

- **Grundanforderungen zum Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**
- **Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch**
- **psychische Belastungen, Stress, Monotonie**
- **Beratung der Arbeitgeber durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte**
- **Informations-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte bei Arbeitsschutzangelegenheiten**
- **Verhaltenspflichten der Arbeitnehmer**
Verantwortung des Staates für die Durchführung der Vorschriften und deren Kontrolle

1. Rechtsgrundlagen

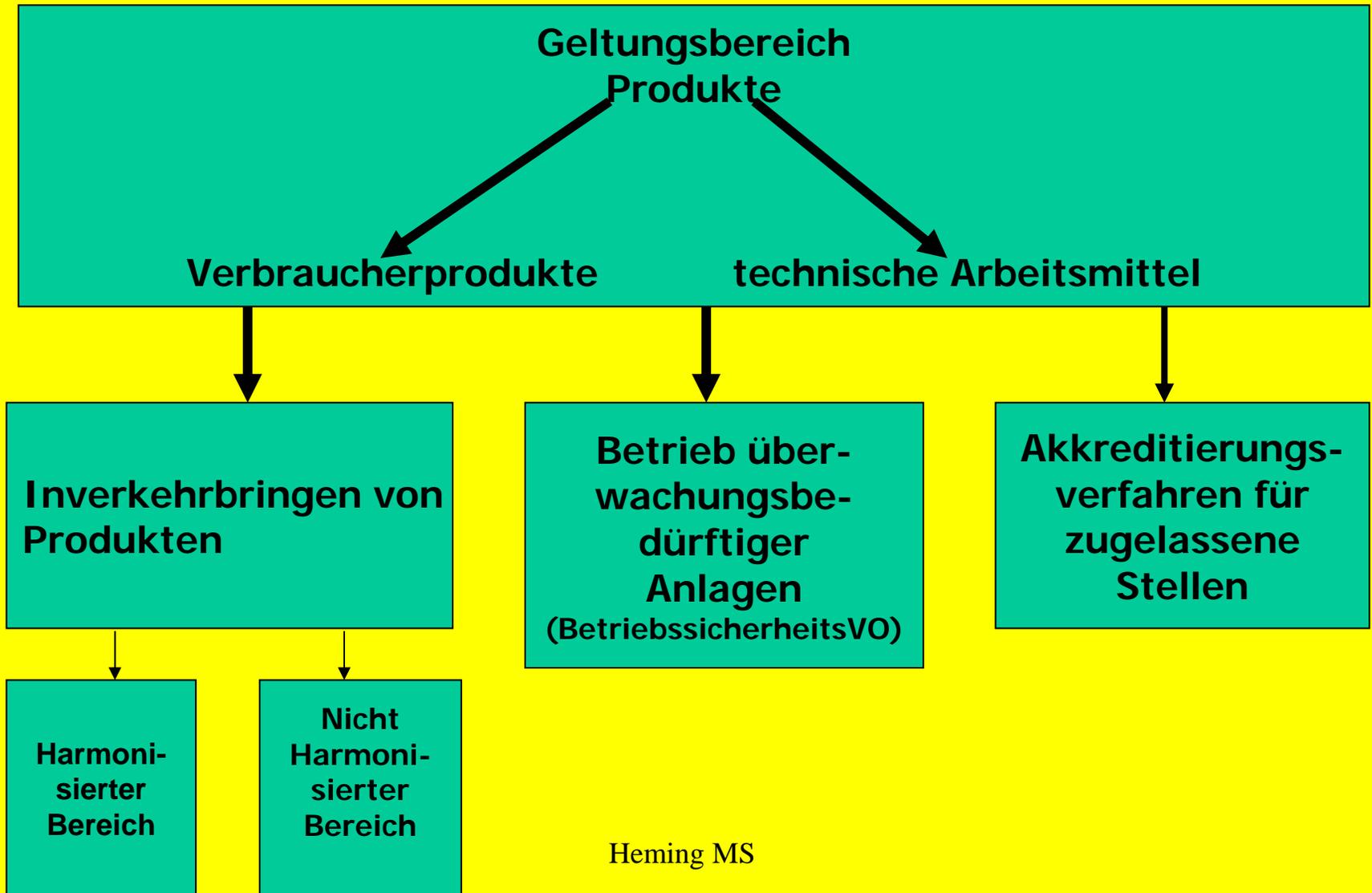
Inverkehrbringen

- Art. 95 ex-Artikel 100a EG-Vertrag
- Bindendes Niveau der EU in Richtlinien
- National umzusetzen in Gesetzen / Verordnungen

Betrieb

- Art. 137 ex-Artikel 118 EG-Vertrag
- Mindestvorschriften der EU in Richtlinien
- National umzusetzen in Gesetzen / Verordnungen

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz



Inhalt der Richtlinie nach Art. 95 EG-Vertrag	Nr.	Umsetzung in deutsches Recht
Elektrische Betriebsmittel	73/23/EWG 93/68/EWG	1. GSGV
Spielzeug	88/378/EWG 93/68/EWG	2. GSGV
Maschinenlärm (Art. 95/136)	86/188/EWG	3. GSGV
Einfache Druckbehälter	87/404/EWG 90/488/EWG 93/68/EWG	6. GSGV
Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EWG 93/68/EWG	7. GSGV
Persönl. Schutzausrüstungen	89/686/EWG 93/95/EWG 93/68/EWG	8. GSGV
Maschinen	89/392/EWG 91/368/EWG 93/44/EWG 93/68/EWG	9. GSGV
Sportboote	94/25/EG	10. GSGV
Explosionsschutz	94/9/EG	11. GSGV
Aufzüge	95/16/EG	12. GSGV
Aerosolpackungen	75/324 EWG	13. GSGV
Druckgeräte	97/23	14. GSGV
Outdoor Richtlinie	2000/14/EG	32. BImSchV
Bauprodukte	89/106/EWG 93/66/EWG	Bauproduktengesetz
Elektromagnetische Verträglichkeit	89/336/EWG 92/31/EWG	EMV-Gesetz
Allgem. Produktsicherheit	92/59/EWG	Produktsicherheitsgesetz

Produkt

Technische
Arbeitsmittel

Migrationsprodukte

Verbraucher-
produkt

1. Verwendungsfertige Arbeitseinricht.
2. Zubehörteile
3. Separate Schutzeinrichtungen
4. Teile von technische Arbeitsmit-
teln, wenn in Rechtsverordnungen
nach § 3 GPSG erfasst

1. Für den Verbraucher bestimmte
Gebrauchsgegenstände
sonstige Produkte
2. Vorhersehbar vom Verbraucher
benutzte technische Arbeitsmittel

Sicherheitsanforderungen ?

harmonisierter Bereich

ja

Anforderungen der Verordnungen erfüllen

Konformitätsvermutung bei Anwendung europäischer harmonisierter Normen

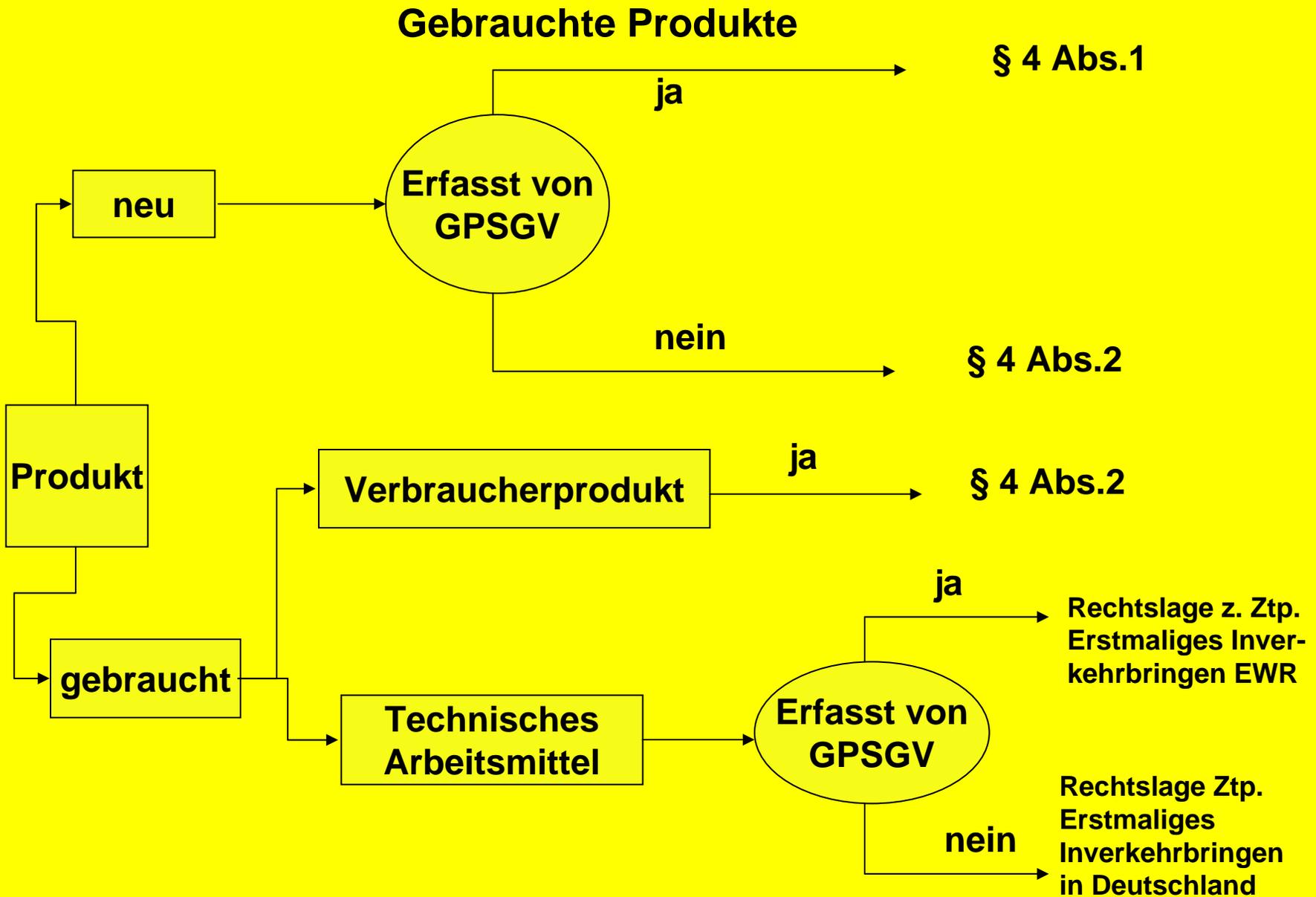
Produkt wird von Verordnungen nach § 3 (1) erfasst

Nicht harmonisierter Bereich

nein

Produkt muss „sicher“ sein

Konformitätsvermutung bei Anwendung national anerkannter Normen



Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Muster einer Konformitätserklärung

Konformitätserklärung
nach Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang II, Buchstabe A

Hiermit erklären wir in alleiniger Verantwortung
(Firma)
für
(Maschine)

die Konformität mit folgenden EU-Richtlinien
(Richtlinien)

z.B. - 98/37/EG Maschinenrichtlinie
- 73/23/EWG Niederspannungsrichtlinie in der gültigen Fassung
- 89/336/EWG EMV-Richtlinie in der gültigen Fassung.

Der Stand der Technik wird durch folgende harmonisierte Normen:
(Normen)
sowie nationale Normen und technische Spezifikationen:
(Normen und Spezifikationen).

definiert.

(Unterschrift)

Konformitätserklärung:

- Erstellen einer Konformitätserklärung
- In vielen Fällen beilegen der Konformitätserklärung
- Inhalt der Erklärung:
 - Eingehaltene Richtlinien
 - In Bezug genommene Normen

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Erstellen einer technische Dokumentation, die folgendes beinhaltet:

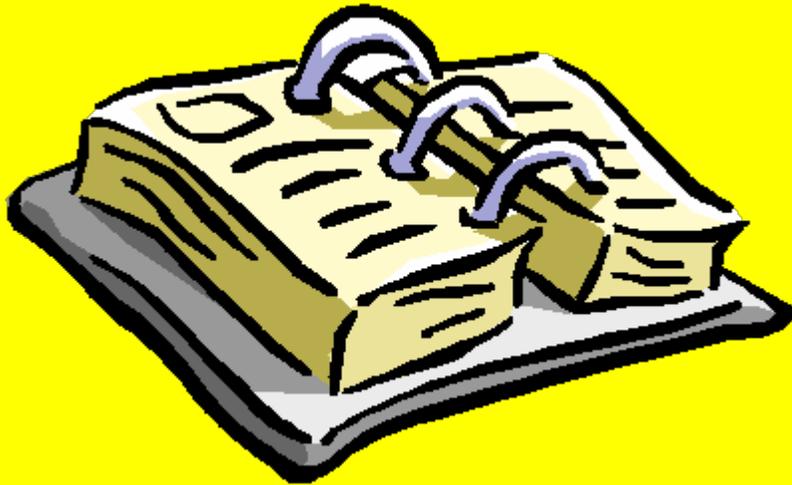
- einen Gesamtplan der Maschine sowie die Steuerkreispläne;
- detaillierte und vollständige Pläne, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen usw. für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen;
- eine Liste
 - der grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie,
 - der Normen und
 - der anderen technischen Spezifikationen, die bei der Konstruktion der Maschine berücksichtigt wurden;

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich

Technische Unterlage - Fortsetzung

- eine Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefahren gewählt wurden;
- auf seinen Wunsch, jeglichen technischen Bericht oder jegliches von einem zuständigen Laboratorium ausgestellte Zertifikat;
- wenn er die Konformität mit einer harmonisierten Norm erklärt, die dies vorschreibt, jeglichen technischen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen, die er nach seiner Wahl selbst durchführen oder durch eine zuständige Stelle oder eine zuständige Laboratorium ausführen lassen kann;
- ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich



- Betriebsanleitung (z.B. nach Maschinenverordnung /Richtlinie):
 - Inbetriebnahme,
 - Verwendung,
 - Handhabung,
 - Installation,
 - Montage/Demontage,
 - Rüstarbeiten,
 - Instandhaltungsarbeiten,

Formale Anforderungen im Harmonisierten Bereich



- Anbringung des CE – Zeichens
- = Erklärung des Herstellers / Inverkehrbringers, dass Gerät mit den Europäischen Richtlinien übereinstimmt

GS-Zeichen



Gültigkeit der Maschinen- und der Aufzugsverordnung

§ 3 Maschinenverordnung Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

... Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

Verordnungsaufbau

am Beispiel Maschinenverordnung

- §1 Anwendungsbereich**
- §2 Sicherheitsanforderungen**
(mit Verweis auf die Anhänge zur Richtlinie)
- §3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen**
 - CE-Kennzeichnung
 - Konformitätserklärung
 - Maschinen für den Eigengebrauch
- §4 CE-Kennzeichnung**
- §5 Ordnungswidrigkeiten**
- §6 Übergangsvorschriften**

Europäisch sozialpolitisch Richtlinien nach Art. 137 EG-Vertrag

Inhalt der Richtlinie	Umsetzung in deutsches Recht
Rahmen-Richtlinie Sicherheit u. Gesundheitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
<i>Einzelrichtlinien</i>	<i>Verordnungen</i>
•Arbeitsstätten	•Verordnung Arbeitsstätten
•Benutzung Arbeitsmittel	• BetrSichV Abschnitt 2
•Benutzung PSA	•Verordnung zur Benutzung von PSA
•Handhabung schwerer Lasten	•Verordnung zur Handhabung schwerer Lasten
•Arbeit an Bildschirmgeräten	•Verordnung zur Arbeit an Bildschirmgeräten
•Sicherheitskennzeichnung	• Im Rahmen der ArbStättV

Entwicklung der Geräte- und Anlagensicherheit Perspektive

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung sollen:

- **Beschaffenheitsanforderungen** von Arbeitsmittel inclusive Überwachungsbedürftiger Anlagen in Verordnungen zu § 4 GSG eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** an Arbeitsmittel, die nicht überwachungsbedürftige Anlagen sind, in Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** für überwachungsbedürftige Anlagen in Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung eingestellt werden

In UVVen dürfen zukünftig keine Regelungen mehr zur Beschaffenheit von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen enthalten sein. Bei Regelungen zum Betrieb sind die UVVen dem staatl. Recht nachgeordnet.

Gründe der Neuordnung

Aufgrund von Doppelregelungen und Widersprüchen bei der Umsetzung europäischer Vorschriften in nationales Recht erging ein Entschluss des Bundesrates vom **06.06.1997** zur Neukonzeption des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen.

- Alle **Beschaffungsanforderungen** aus Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag sollen in Verordnungen nach § 4 GSG eingestellt werden
- Alle **Betriebsanforderungen** sollen in einer Betriebssicherheitsverordnung nach § 11 GSG eingestellt werden, die die derzeitigen Verordnungen ablöst

Daneben wird mit der Betriebssicherheitsverordnung die rechtliche Regelung der **Ablösung des Prüfmonopols** (TÜV) für überwachungsbedürftige Anlagen fortgesetzt.

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Gefährdungsbeurteilung

- Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach
§§ 4 und 5 ArbSchG
§ 16 GefStoffV
die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln
- Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und durch Wechselwirkung untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden

Neu ist in § 3 Abs. 1 lediglich die **Klarstellung**, dass Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander sowie mit Arbeitsstoffen (Gefahrstoffen) und Arbeitsumgebung mit in diese Beurteilung einzubeziehen sind.

Ermächtigungsgrundlagen

§ 11 GSG

Betriebliche
Anforderungen an
überwachungsbedürftige
Anlagen

§§ 18, 19 ArbSchG

Benutzung von
Arbeitsmitteln
(89/655/EWG,
95/63/EG, 2001/45/EG)

Explosionsschutz (1999/92/EG)

Betriebssicherheitsverordnung

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungs-
beurteilung nach
Arbeitsschutzgesetz

Gefährdungs-
beurteilung nach
BetrSichV

Sicherheitstechnische
Bewertung nach
BetrSichV

Gefährdungen
durch Tätigkeiten
am Arbeitsplatz, u.
a. durch die
Gestaltung von
Arbeitsverfahren

Gefährdungen
durch Benutzung
der Arbeitsmittel
und Wechsel-
wirkung u. a. mit
Gefahrstoffen

Ermittlung der
Prüffristen für
Anlagenteile,
Anlagen und die
Gesamtanlage

Arbeitsplatz

Arbeitsmittel

Überwachungsbe-
dürftige Anlagen

Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsmittel

- **Arbeitsmittel, die vor Inkrafttreten dieser VO erstmalig bereitgestellt wurden..**
..müssen den seinerzeitigen Rechtsvorschriften entsprechen, oder, wenn diese nicht bestehen, den Mindestanforderungen des Anhangs 1 entsprechen
- **Arbeitsmittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals bereitgestellt werden..**
..müssen solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrecht in deutsches Recht umgesetzt wurde. Finden solche Rechtsvorschriften keine Anwendung, so sind wiederum die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zu beachten

Unbeschadet davon müssen besondere Arbeitsmittel (z. B. Flurförderfahrzeuge) spätestens ab dem 01.12.2002 den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen.

Neue Struktur des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Gerätesicherheitsgesetz

Arbeitsschutzgesetz

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

Gefahrenanalyse



Druckgeräte
(14. GSGV)



Explosionsschutz
11. GSGV



Maschinen
9. GSGV



Aufzüge
(12. GSGV)

Betreiben von Arbeitsmitteln

Gefährdungsbeurteilung



Druckgeräte



Explosionsschutz



Maschinen



Aufzüge

BetrSichV

Umsetzung der BetrSichV im Betrieb – wie?

- 1. Schritt** Erfassen aller Arbeitsmittel - AM - (einschl. überwachungsbedürftiger Anlagen).
- 2. Schritt** Ermittlung der von den AM ausgehenden Gefährdungen und Bewertung dieser (Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG); Betrachtung der Wechselwirkungen zu anderen AM, Arbeitsstoffen bzw. der Arbeitsumgebung; Alles kritisch hinterfragen und Gefährdungsbeurteilung (nach BetrSichV) ergänzen.
- 3. Schritt** Maßnahmen nach dem Stand der Technik festlegen, dass die sichere Benutzung der AM die ganze Lebensdauer gewährleistet ist; Festlegung der notwendigen Prüfungen.
- 4. Schritt** Wirksamkeit der Maßnahmen kontrollieren, ggf. anpassen.

Pflichten des Arbeitgebers

- **Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung (§§ 3, 4)**
- **Ermittlung der explosionsgefährdeten Bereiche, Einteilung von Zonen und Einhaltung der Maßnahmen nach Anhang 4, Explosionsschutzdokument (§§ 3, 5, 6)**
- **Beschaffung richtlinienkonformer Arbeitsmittel, sonst Beschaffenheit nach sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens entsprechend Anhang 1 (§ 7)**
- **Festlegen der Art, des Umfanges und der Fristen erforderlicher Prüfungen sowie der Anforderungen an den Prüfer (§ 3 Abs. 3)**
- **Sicherstellung der Prüfung und Aufzeichnung der Ergebnisse (§§ 10, 11)**
- **Unterrichten und Unterweisen der Arbeitnehmer, Beauftragte Beschäftigte (§§ 8, 9)**

Pflichten des Betreibers

- **Betrieb nach dem Stand der Technik (§ 12)**
Inbetriebnahme nur, wenn die Anlage den Anforderungen der Verordnungen nach § 4 GSG entspricht, mindestens dem Stand der Technik
- **Erlaubnis (§ 13) für bestimmte**
 - **Dampfkesselanlagen**
 - **Füllanlagen**
 - **Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen (leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten)**
 - **Flugfeldbetankungsanlagen (entzündliche Flüssigkeiten)**
- **Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrend oder angeordnet (§§ 14, 15, 16, 17)**
- **Unfall- und Schadensanzeige (§ 18)**

Mögliche Rechtsfolgen nicht normkonformen Handelns

- **Privates Recht (Zivilrecht)**
Haftung
- **Öffentliches Recht i.S. / Verwaltungsrecht**
Anordnung, Verwaltungszwang (u.a. Zwangsgeld)
Gebühren
- **Strafrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht**
Strafe
Bußgeld

Rechtsfolgen

- Den Beschäftigten trifft ggf. eine strafrechtliche / ordnungswidrigkeitsrechtliche Strafe
- Den Beschäftigten trifft ggf. indirekt ein Haftungsrisiko
- **Dringend anzuraten sind klare Aufgabendelegationen**
- Ohne diese trifft den Verantwortlichen ein Organisationsverschulden; den Beschäftigten ein Übernahmeverschulden.
- Übertragen werden müssen immer Pflichten und Kompetenzen, die Fähigkeiten des Beauftragten sind zu berücksichtigen!

Ende

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit